

SATZUNG

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Ortsgemeinde Eisenschmitt vom 10. Januar 1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 und des § 2 Abs. 1 und § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Ortsgemeinde Eisenschmitt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen (natürliche und juristische Personen) und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die, ohne in der Ortsgemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z. B. Automatenaufsteller).
- (3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschl. Bundespost und Bundesbahn), die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen. Das gleiche gilt für Unternehmen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

(4) Entsprechend ihren Vorteilen werden die Beitragsschuldner in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I:
Beherbergungsbetriebe mit Verpflegung

Gruppe II:
Beherbergungsbetriebe ohne Verpflegung

Gruppe III:
Cafés, Schank- und Speisewirtschaften

Gruppe IV:
Metzgereien, Apotheken, Drogerien, Konditoreien, Geld- und Kreditinstitute, Textilgeschäfte, Friseure, Badeärzte

Gruppe V:
Bierverlage und Getränkegroßhandel, Bäckereien, Fotogeschäfte, Sport- und Lederwarengeschäfte, Milchhandlungen, Blumen-, Obst- und Gemüsegeschäfte, Kiosks und Verkaufsstände, Reiseandenken

Gruppe VI:
Baustoffe, Kohlen- und Heizölhandlungen, Tankstellen, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Elektrogeschäfte, Installateure, Anstreicher, Taxen und Personentransporte, Spiel-, Buch- und Schreibwarengeschäfte, Uhren- und Schmuckhandlungen, Tabak- und Lebensmittelgeschäfte, Wäschereien, Eisen- und Haushaltwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, sonstige Ärzte, Zahnärzte und freie Berufe, Schreinereien, Schlossereien, Bauunternehmungen, Gärtnereien, Leihbüchereien

Gruppe VII:
Alleinhandwerker ohne Ladengeschäfte, Möbelgeschäfte, Kleinhandlungen (z. B. Bierverkaufsstellen).

Nicht aufgeführte Unternehmen, die jedoch sinngemäß zu einer der genannten Berufsgruppen zählen, sind nach den Sätzen dieser Gruppen zur Abgabe zu veranlassen.

§ 3
Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Grundbetrag ausgedrückt.

Dieser beträgt jährlich:

In der Gruppe I:

Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis von 25,-- DM und mehr = 9,-- DM je Fremdenbett.

Für Betriebe mit einem Pensionspreis oder Teilpensionspreis bis einschließlich 24,99 DM = 8,00 DM je Fremdenbett.

In der Gruppe II:

Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis von 12,-- DM und mehr = 5,-- DM je Fremdenbett.

Für Betriebe mit einem Betten- und Frühstückspreis bis 11,99 DM = 4,-- DM je Fremdenbett.

In der Gruppe III:

20,-- DM und je Sitzplatz 1,-- DM

In der Gruppe IV:

100,-- DM

In der Gruppe V:

75,-- DM

In der Gruppe VI:

50,-- DM

In der Gruppe VII:

10,-- DM

(2) Betriebe der Gruppe I und III, die Mahlzeiten an Tagesgäste (Passanten) verabfolgen, zahlen neben dem Grundbetrag für jeden im Schank- und Speiseraum befindlichen Sitzplatz einen Zuschlag von 1,-- DM. Die Zahl der

betrieblichen Fremdenbetten wird von der Zahl der vorhandenen Sitzplätze abgezogen.

§ 4 Höhe des Beitrages

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem einheitlichen Vom-Hundert-Satz des Grundbetrages (§ 3) bemessen. Dieser Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgelegt.
- (2) Befinden sich Betriebe der verschiedenen Art in einer Hand, so kann der Fremdenverkehrsbeitrag für jeden Betrieb gesondert berechnet werden.

§ 5 Veranlagung

Die Abgabepflichtigen der Gruppen I, II und III (§ 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1) haben der Gemeindeverwaltung bis zum 01. März eines jeden Jahres die Bettenzahl und die Zahl der Sitzplätze mitzuteilen.

§ 6 Beitragsbescheid

Die Beitragsschuld wird in jedem Kalenderjahr (Haushaltsjahr) für jeden Beitragsschuldner des Fremdenverkehrsbeitrages A durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitragsbescheid muß die Höhe des Beitrages (§ 4) und den Vom-Hundert-Satz des Grundbetrages enthalten.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Der Beitragsschuldner hat am ersten Tag eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung auf seine Betragsschuld für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld. Die Gemeindeverwaltung kann die

Vorauszahlung der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr ergibt. Sind die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung einer Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.

§ 8 Abschlußzahlung

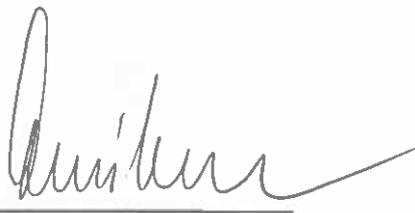
- (1) Die im Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet.
- (2) Ist die Beitragsschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragspflichtigen auf Antrag erstattet, andernfalls auf die Beitragsschuld des folgenden Erhebungszeitraumes angerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 1997 in Kraft.

54533 Eisenschmitt, den 10.01.1997

Gemeindeverwaltung
54533 Eisenschmitt


(Ortsbürgermeister)



Verfahrensablauf:

Fremdenverkehrsbeitragssatzung A Ortsgemeinde Eisenschmitt

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~Verbandsgemeinderates~~
Eisenschmitt am 11.12.1996
beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.01.1997 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~
ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 31.01.1997 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen"
der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ab-
lauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreis-
verwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib
übersandt.

Manderscheid, den 04.02.1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

